

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat III B3
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Präsidium

Telefon: +49 951 863-3800
Telefax: +49 951 863-3805
E-Mail: sekretariat@vhb.org
Internet: www.vhb.org

Ort, Datum: Bamberg, 21.02.2017

Ihr Zeichen
III B3 3600/24-34 272/2016

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) vom 01. Februar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Virtuelle Hochschule Bayern, das Verbundinstitut von 31 bayerischen Trägerhochschulen zur Förderung der netzgestützten hochschulübergreifenden Lehre, begrüßt ausdrücklich den vorgelegten Referentenentwurf. Die Detailregelungen tragen deutlich dazu bei, bestehende Unsicherheiten bei Lehrenden abzubauen, gleiches gilt für den vorgesehenen Verzicht auf Einzelmeldung und Verlagsvorrang. Die Schrankenregelungen stellen aus unserer Sicht einen angemessenen Ausgleich von Nutzer- und Rechteinhaberinteressen sicher.

Jedoch wurde aus unserer Sicht die **hochschulübergreifende Lehre nicht ausreichend berücksichtigt**. Es besteht Ergänzungsbedarf hinsichtlich des berechtigten Personenkreises (§60a Abs.1 Nr. 1-3 UrhG-E), um auch zukünftig eine qualitätsgesicherte, hochschulübergreifende Onlinelehre zu ermöglichen, wie sie auch von der Bundesregierung als Best-Practice Beispiel gewürdigt wurde (siehe hierzu <http://www.karten.bmwi.de/KARTEN/IIV/Navigation/DE/home.html>).

Die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) ermöglicht die **hochschulübergreifende Nutzung** von Onlinekursen. Die Kurse, die von **einer Hochschule** über die vhb angeboten werden, können von Studierenden **aller Trägerhochschulen** belegt und genutzt werden. Die Virtuelle Hochschule Bayern übernimmt beim Kursangebot die Funktion eines „Brokers“, um dem berechtigten Personenkreis einen Kurszugang auf dem System der anbietenden Hochschule zu ermöglichen. Somit ist die Virtuelle Hochschule Bayern kein Hersteller von Kursen wie in §60b UrhG-E berücksichtigt; die Entwicklung erfolgt durch die einzelne Trägerhochschule zum Zweck der eigenen Onlinelehre und somit trifft für das Verbundinstitut Virtuelle Hochschule Bayern §60a UrhG-E zu.

Da es sich grundsätzlich um Angebote handelt, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden, wird eine curriculare Verankerung eines Kurses an mehreren Hochschulen ermöglicht. Für eine

solche Verankerung ist es jedoch erforderlich, dass Lehrenden ein zeitlich begrenzter **Gastzugang** eingeräumt wird, um die **Eignung des Kurses zu überprüfen**.

Notwendig ist ebenso die Gewährung eines Gastzugangs zur **Qualitätssicherung**. Die Virtuelle Hochschule Bayern hat ergänzend zu klassischen Qualitätssicherungsmaßnahmen eine regelmäßige **externe Peer-Evaluation** nach jeweils fünf Durchführungssemestern etabliert. In der jetzigen Fassung des UrhG-E sind jedoch Begutachtungsprozesse nur für den Bereich **Wissenschaftliche Forschung** mit § 60c Abs. 1 Nr. 2 vorgesehen, nicht jedoch für die Lehre. Ein für die Zukunft tragfähiges Gesetz sollte **auch im Bereich der Lehre eine externe Evaluation** ermöglichen.

Wir schlagen deshalb vor, § 60a Abs. 1 analog zu § 60c zu ergänzen: „**für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität und der Inhalte der Lehre dient.**“

Neben den Lehrenden als den eigentlichen Kursanbietenden sind bei der netzgestützten Lehre auch **E-Tutoren lehrunterstützend** eingebunden, die in der jetzigen Fassung des Gesetzesentwurfs nicht unter den berechtigten Personenkreis von §60a Abs.1. Nr. 1-3 subsummiert werden können. So werden beispielsweise organisatorische Aufgaben im Onlinekurs, die Lernbegleitung und die Beantwortung von einfachen fachlichen Fragen und Hilfe bei technischen Problemen an E-Tutoren übertragen. Die E-Tutoren müssen nicht zwingend als Lehrende im Kurs fungieren, sondern sind in der Regel wissenschaftliche Mitarbeiter oder Studierende eines höheren Semesters. Im vorgelegten Referentenentwurf werden jedoch studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte bisher nicht berücksichtigt, da sie weder Lehrende noch Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung sind.

Wir schlagen deshalb für § 60a Abs. 1 Nr. 1 die Aufnahme von „**die Lehre stützendem Personal**“ vor.

Entsprechend dem im Referentenentwurf auf Seite 2 formulierten Anliegen, „insbesondere die Potenziale von Digitalisierung und Vernetzung ... besser zu erschließen“, sind die oben beschriebenen Ergänzungen dringend notwendig, um die seit 17 Jahren bestehende hochschulübergreifende digitale Lehre in der bestehenden qualitätsgesicherten Form zu sichern und weiter entwickeln zu können.

Für Ihr Entgegenkommen danke ich Ihnen,
mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident